



Handreichung zur Annahme von Zuwendungen, Geschenken und anderen Vorteilen

I. Adressatenkreis

Grundsätzlich ist zwischen Zuwendungen Dritter an eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Universität und an die Universität selbst zu unterscheiden. Die Hinweise in dieser Handreichung betreffen den Fall der Zuwendungen an Beschäftigte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Beschäftigte im Sinne dieser Handreichung sind die an der Universität tätigen Personen, insbesondere Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte bzw. Arbeitnehmer/innen, Praktikanten/innen und Auszubildende.

Beschäftigte dürfen von Dritten Zuwendungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Sie haben jeden Anschein zu vermeiden, im Rahmen der Dienstaufführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Auf dieses Verbot wird bei der Einstellung in schriftlicher Form hingewiesen.

Die gesetzlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte gehen sogar noch weiter. Nach § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte selbst nach Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen oder Geschenke für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, ohne dass die zuständige Stelle zugestimmt hat.

II. Zuwendungen, Geschenke, Belohnungen

Zuwendungen sind alle Geschenke, Belohnungen, Provisionen, sonstigen Vergünstigungen und Vorteile, die den Empfänger oder einen von ihm benannten Dritten, insbesondere Familienangehörige, Freunde und Bekannte aber auch den Arbeitgeber bzw. die Universität, materiell oder immateriell objektiv besser stellen und auf die **kein Rechtsanspruch** besteht. Dies sind neben Geldzuwendungen auch Sachwerte oder geldwerte Leistungen, wie Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Einladungen mit Bewirtungen, kostenlose Dienstleistungen, Rabatte, Darlehen, Urlaubsreisen sowie Einladungen zu Fortbildungs- und Repräsentations-

tionsreisen. Dazu zählen grundsätzlich auch auf Dienstreisen erworbene Bonusmeilen¹. Um jeden Anschein der Vorteilsnahme zu vermeiden, sollte von der Annahme einer Zuwendung im Zweifel stets Abstand genommen werden.

Weiter darf ein gewährter Vorteil bei Beamten und Beamtinnen keinen Bezug auf das Amt haben. Ein Bezug auf das Amt ist dann hergestellt wenn die den Vorteil gewährende Person von der Beamtin oder dem Beamten im Rahmen der Amtsstellung eine Handlung oder ein Unterlassen verlangt. Dabei ist unerheblich ob die Beamtin oder der Beamte handlungsberechtigt ist.

Nicht einbezogen sind Ordensverleihungen oder Ehrungen sowie die ordnungsgemäße Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben². Diese gehört nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität.

III. Anzeigepflicht, Zustimmungserfordernis, Ausnahmen

1. Anzeigepflicht, Zustimmungserfordernis

Grundsätzlich ist es den Beschäftigten der Universität Freiburg straf- und dienstrechtlich verboten, in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit Zuwendungen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. **Daher sind alle Formen von Zuwendungen schriftlich anzuzeigen.** Belohnungen und Geschenke dürfen ausnahmsweise angenommen werden, wenn der oder die Dienstvorgesetzte bzw. der Arbeitgeber **zuvor** der Annahme **schriftlich** zugestimmt hat, weil eine Beeinflussung des oder der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Falls Unsicherheit darüber besteht, wer in Ihrem Fall zur Erteilung der schriftlichen Zustimmung zuständig ist, können Sie sich an die unter VI. genannte Stelle wenden. Ist eine vorherige Beantragung der Zustimmung nicht möglich, so muss die Genehmigung umgehend nachträglich eingeholt werden. Bargeldgeschenke sind ausnahmslos nicht zustimmungsfähig.

2. Ausnahmen

Für die Annahme von Aufmerksamkeiten mit verhältnismäßig geringem Verkehrswert (**Wertgrenze 25 €**), die der Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen und gewohnheitsrechtlich anerkannt sind, ist die Zustimmung als stillschweigend erteilt anzusehen, das heißt, diese muss nicht von den Beschäftigten eingeholt werden. Auch einer Anzeige bedarf es hier nicht. Die Rechtsprechung spricht von Fällen der „sozialen Adäquanz“. Es handelt sich hierbei insbesondere um Zuwendungen in Form von

- Werbegeschenken wie Kalendern, Kugelschreibern, Schreibblocks
- Geschenken aus dem Mitarbeiter - und Kollegenkreis im herkömmlichen Umfang, z.B. aus Anlass eines Geburtstags oder Dienstjubiläums
- üblicher und angemessener Bewirtung bei dienstlichen Veranstaltungen

¹ [Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 2 / 2012 „Reisekostenrecht - Einsatz von Bonusmeilen“](#)

² [In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter \(Drittmittelrichtlinien - DMRL\) zu §§ 13 und 41 LHG verwiesen.](#)

IV. Sonderfall Einladungen zu Veranstaltungen

1. Einladungen zu fachlichen Veranstaltungen

a) Eine Veranstaltung ist als fachlich zu qualifizieren, wenn die Veranstaltung schwerpunktmäßig der Vermittlung und dem Austausch fachlicher Informationen in Form von Vorträgen, Präsentationen, Diskussionen etc. dient. Die Annahme von Einladungen zu fachlichen Veranstaltungen ist Beschäftigten der Universität grundsätzlich gestattet, soweit die Teilnahme im Rahmen der Dienstausbübung erfolgt, also der Verfolgung dienstlicher Interessen dient. Die Teilnahme von Begleitpersonen, wie beispielsweise dem Ehepartner ist bei derartigen externen Veranstaltungen in der Regel nicht zulässig.

Die Einladung zu einer solchen Veranstaltung hat stets schriftlich, an die dienstliche Anschrift, zu erfolgen. Was Art und Umfang einer geplanten Bewirtung oder eines möglichen Begleitprogramms angeht, sollte bereits in der Einladung Transparenz hergestellt werden.

b) Hinsichtlich der im Rahmen solcher Veranstaltungen erfolgenden **Bewirtung** gilt ebenfalls der Grundsatz der sozialen Adäquanz. Das heißt, dass die Teilnahme an der Bewirtung in Form eines üblichen und angemessenen Speisen- und Getränkeangebots, im Sinne einer „fachnahen Zuwendung“, zulässig ist. Die Angemessenheit bestimmt sich dabei insbesondere nach der Funktion der Beschäftigten und dem Rahmen der Veranstaltung (z.B. Anlass, Dauer, Örtlichkeit, Inhalt, Zweck, Teilnehmerkreis). Die Rechtsprechung hat hierfür bisher keine konkreten Wertgrenzen entwickelt. Beschäftigten, die aus dienstlichen Gründen an einer Veranstaltung teilnehmen, ist es grundsätzlich gestattet, sich im Rahmen dieser Veranstaltung zu einem Buffet oder Imbiss einladen zu lassen.

Im Einzelfall ist es auch möglich, dass Beschäftigte während oder nach einer Fachveranstaltung zu einem Essen im kleineren Kreis eingeladen werden, zum Beispiel in deren Funktion als Referent oder Ehrengast der Veranstaltung. Auch hier ist hinsichtlich des Umfangs der Bewirtung auf Üblichkeit und Angemessenheit zu achten.

c) Mitunter kann auch bei fachlichen Veranstaltungen ein nicht-fachlicher Teil enthalten sein, beispielsweise bei mehrtägigen Konferenzen. Ein **Begleitprogramm** lässt den fachlichen Charakter nicht entfallen, sofern es eine untergeordnete Rolle spielt. Bezüglich des Begleitprogrammes gilt ebenfalls das Gebot der sozialen Adäquanz bzw. Angemessenheit und Üblichkeit.

2. Einladung zu sonstigen Veranstaltungen

Die Teilnahme von Beschäftigten an jährlichen Sommerfesten, Jahresempfängen, Eröffnungsveranstaltungen, Jubiläen oder zu Veranstaltungen aus ähnlichen Anlässen ist zulässig, wenn die entsprechende Veranstaltung Gelegenheit und Anlass gibt, die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Voraussetzung ist, dass der oder die teilnehmende Beschäftigte aufgrund seiner oder ihrer Stellung auch dazu berufen ist, die Universität oder den jeweiligen Fachbereich auf einer solchen Veranstaltung zu repräsentieren und dabei konkret dieser gesellschaftlichen Verpflichtung nachkommt.

Die Annahme von Einladungen zu sonstigen Veranstaltungen, z.B. Kultur- oder Sportereignissen, kann allenfalls in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig sein, wenn sie auf einem plausiblen Beweggrund beruht und jeder Anschein einer Beeinflussung der Dienstausbübung des Beschäftigten vermieden wird.

Regelmäßig nicht zu beanstanden sind danach Einladungen zu **turnusgemäß stattfindenden**

den Veranstaltungen mit großem Verteilerkreis (beispielsweise jährlicher Presseball). Die Einladung nur einer Person in die VIP-Loge eines firmengesponserten Fußballvereins oder zu ähnlichen Freizeitveranstaltungen ist, wenn nicht die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben offensichtlich im Vordergrund steht und zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, in der Regel nicht zustimmungsfähig.

V. Rechtsfolgen bei Verstoß

1. Strafrechtliche Rechtsfolgen

Im Fall der **Vorteilsnahme** gemäß § 331 Strafgesetzbuch (StGB) droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Tatbestand der **Bestechlichkeit** gemäß § 332 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren, bestraft.

2. Beamten-,disziplinar- und arbeitsrechtliche Rechtsfolgen

Wird ein Beamter wegen Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder länger verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (vgl. § 24 Abs. 1 Nr.1 BeamtStG). Bei einer geringeren Strafe wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

Für andere Beschäftigte kann die Verletzung des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken einen wichtigen Grund zur fristlosen (verhaltensbedingten) Kündigung darstellen.

VI. Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das **Justizariat** der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

VII. Weiterführende Links:

[Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Landes \(VWV-Geschenkannahme\) vom 18. Juli 2003, Az.: 1-0310.3137](#)